

An das  
Bundesministerium für  
Nachhaltigkeit und Tourismus  
Stubenring 1  
1010 Wien  
Per E-Mail

Geschäftszahl: BMVRDJ-600.858/0002-V 4/2019

Ihr Zeichen: BMNT-UW.2.1.6/0113-V/2/2019

## **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019); Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

### **II. Inhaltliche Bemerkungen**

#### **Zu Z 3 (§ 2 Abs. 6 Z 2 lit. a):**

Die Entwurfsbestimmung versucht eine alltägliche Fallkonstellation in komplizierter Weise einer Sonderregelung zuzuführen und wirft dabei in mehrfacher Hinsicht Auslegungsfragen auf. So ist unklar, welche Bedeutung die Ergänzung „(aus Sachen des Auftraggebers)“ in jenen

Fällen hat, in welchen eine Tätigkeit durch jemanden in Auftrag gegeben wird, der nicht Eigentümer der betroffenen „Sache“ ist (zB aufgrund einer Ersatzvornahme oder Auftrag als Geschenk an den tatsächlichen Eigentümer; ebenso zB bei Polierarbeiten bei einem Bauauftrag, die im Auftrag des Generalunternehmers und nicht des Bauherrn stattfinden). Ebenso sollte sich die beispielhafte Aufzählung der Tätigkeiten (Reparaturen, Installationen usw.) nur in den Erläuterungen wiederfinden, da ihr keine eigenständige normative Bedeutung zukommt. Schließlich ist auch der Inhalt der Vereinbarung wohl nicht der Intention entsprechend beschrieben: dass eine Vereinbarung den ausdrücklichen Inhalt hat, dass die Abfälle nicht im Besitz des Auftragnehmers verbleiben sollen, erscheint wenig wahrscheinlich. Vielmehr wird wohl eine Vereinbarung bestehen, was mit den Abfällen zu geschehen hat, die zu dem Ergebnis führt, dass die Abfälle nicht im Besitz des Auftragnehmers verbleiben. Die Erläuterungen wiederum divergieren davon, wenn sie darauf abstellen, dass vereinbart wird, dass die Abfälle „beim Auftraggeber verbleiben“.

Alternativ könnte folgende Formulierung in Betracht gezogen werden:

3. § 2 Abs. 6 Z 2 lit. a lautet:

„a) jede Person, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen (Abfallersterzeuger), wenn jedoch Abfälle durch die Tätigkeit eines Auftragnehmers aus Sachen[?] des Auftraggebers entstehen und vereinbarungsgemäß im Besitz des Auftraggebers verbleiben, der Auftraggeber, oder“

#### **Zu Z 9 (§ 6 Abs. 4):**

Die Erlassung eines Bescheides wird durch Verkündung oder Zustellung bewirkt; es ist unklar, welcher Unterschied sich durch den neuen Begriff des „Einlangens“ ergeben soll. Erläuterungen dazu fehlen.

#### **Zu Z 12 (§ 13k):**

Da der Begriff der „nachwachsenden Rohstoffe“ im Gesetz nicht näher definiert wird, bleibt offen, welche Stoffe zulässig sind oder nicht. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass nach dem Wortlaut der Z 1 davon auszugehen ist, dass die „sehr leichten Kunststofftragetaschen“ vollständig aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt werden müssen, hingegen die Erläuterungen davon sprechen, dass sie „zumindest teilweise“ aus derartigen Rohstoffen bestehen müssen. Des Weiteren ist nach den Erläuterungen eine „vollständige“ biologische Abbaubarkeit gefordert, während der Wortlaut der Z 1 „nur“ von der Eignung zur Eigenkompostierung ausgeht. Letztere wird zwar in den Erläuterungen durch einen Verweis auf eine TÜV-Norm beschrieben, die wesentlichsten Parameter der „Eigenkompostierung“ sollten aber ebenfalls zumindest in den Erläuterungen ausgewiesen werden. Eine Abgleichung von Normtext und Erläuterungen wird angeregt.

Der Begriff „vergleichbare Stabilität“ in Z 2 ist einigermaßen unbestimmt. Angesichts der Tatsache, dass § 13k Ausnahmen von dem strafbewehrten Verbot des § 13j normiert (vgl. dazu § 79 Abs. 2 Z 2c), erscheint es im Lichte der Rechtsprechung des VfGH erforderlich, die

entsprechenden Normen klar zu fassen (Gebot der besonders genauen Determinierung von Strafbestimmungen, vgl. zB VfSlg. 3207/1957 und 4037/1961).

#### **Zu Z 30 (§ 24a Abs. 5):**

Abgesehen davon, dass die Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, keinen Begriff der „Berufsberechtigung“ kennt, wäre eine solche Anordnung systemkonform in jenem Bundesgesetz zu treffen; auch ist unklar, was für eine „Berufsberechtigung“ damit im Ergebnis vorliegen soll.

#### **Zu Z 44 (§ 49 Abs. 6):**

Die Erläuterungen sprechen davon, dass eine Bestimmung mit der Möglichkeit der Direktverrechnung aufgenommen werden soll; die Bestimmung selbst regelt jedoch (auch) das Erlöschen des Anspruches. Darüber hinaus entspricht die Bestimmung nicht dem in den Erläuterungen genannten § 353b der Gewerbeordnung 1994. Die Diskrepanz zwischen Text und Erläuterungen wäre aufzulösen.

### **III. Legistische und sprachliche Bemerkungen**

#### **Allgemeines:**

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrj.gv.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#)<sup>2</sup> (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes

zugänglich sind.

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März

---

<sup>1</sup>Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

[https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

<sup>2</sup><https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legri1990.pdf>

2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)<sup>3</sup>, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

#### **Zum Titel:**

Nach dem Wort „Bundesgesetz“ ist ein Beistrich zu setzen (ebenso in § 89a).

#### **Zum Einleitungssatz:**

Der Einleitungssatz ist mit der Formatvorlage „12\_PromKI\_EinSatz“ zu formatieren.

#### **Zu Z 1 und 2 (Inhaltsverzeichnis):**

Bei beiden Novellierungsanordnungen kann der Hinweis darauf, auf welche Paragraphen sich die einzufügenden Einträge beziehen, entfallen: „werden [...] folgende Einträge eingefügt“ und „wird [...] folgender Eintrag eingefügt:“.

#### **Zu Z 3 (§ 2 Abs. 6 Z 2 lit. a):**

In der Novellierungsanordnung ist im Ausdruck „lit a“ ein Abkürzungspunkt zu setzen: „lit. a“.

#### **Zu Z 4 (§ 2 Z 1a):**

Die Verweisung „R 13 oder D 14“ sollte durch Nennung des Anhangs 2 präzisiert werden.

#### **Zu Z 5 (§ 2 Abs. 10):**

In der Einleitung ist der Verweis „§ 13j ff“ unspezifisch, stattdessen wäre präzise auf die „§§ 13j bis 13m“ zu verweisen.

Im in Z 2 zitierten Titel der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 heißt es nicht „Agentur für chemische Stoffe“, sondern „Chemikalienagentur“.

Der in Z 5 und 6 jeweils nach dem zu definierenden Begriff gesetzte Beistrich hätte zu entfallen.

#### **Zu Z 6 (§ 4 Z 2a):**

Der Begriff „Erlaubnisrecht“ ist noch wenig gebräuchlich und kommt im Gesetzestext bisher nicht vor, sodass er, etwa durch eine Verweisung, präzisiert werden sollte.

#### **Zu Z 7 (§ 6 Abs. 1 und 2):**

Die Wiederholung der Abkürzung „Abs.“ kann unterbleiben: „§ 6 Abs. 1 und 2“.

---

<sup>3</sup>[https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL\\_01\\_000\\_20070301\\_BKA\\_601\\_876\\_0006\\_V\\_2\\_2007](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007)

**Zu Z 10 und 11 (§ 11 Abs. 1 und 2):**

Novellierungsanordnungen sind im Indikativ zu formulieren (vgl. LRL 70); darüber hinaus können Sätze durch Angabe einer Ordnungszahl präzise bezeichnet werden. Es reicht daher die Anordnung „§ 11 Abs. 1 zweiter Satz entfällt.“ bzw. „In § 11 Abs. 2 entfällt jeweils die Wortfolge „...“.

**Zu Z 12 (§§ 13j bis 13m samt Überschriften):**§ 13j:

Was mit der Umschreibung „Unbeschadet der Vorgaben“ hier zum Ausdruck gebracht werden soll, ist unklar.

Nach der Fundstellenangabe „BGBI. II Nr. 184/2014“ ist ein Komma zu setzen.

Generell wäre der Verweisung auf eine konkrete Verordnung eine abstrakte Umschreibung oder die Anführung der in Betracht kommenden gesetzlichen Grundlage vorzuziehen.

§ 13k:

Der Z 1 sollte nach dem Komma ein „sowie“ angefügt werden.

Da nach dem Doppelpunkt am Ende des Einleitungsteils kein vollständiger Satz kommt, müsste es in der lit. a „bestehend“ heißen.

Allerdings wird empfohlen, die Z 2 folgendermaßen umzuformulieren:

- „2. wiederverwendbare Taschen, die
  - a) aus Kunststoffgewebe oder [...] bestehen,
  - b) vernähte Verbindungen oder [...] aufweisen und
  - c) vernähte Tragegriffe oder [...] aufweisen.“

§ 13l:

Da das Inkrafttreten des Bundesgesetzes nicht datumsmäßig bestimmt ist, kann auch hier kein Datum angeführt werden.

**Zu Z 15 (§ 15 Abs. 5c) und 20 (§ 21 Abs. 3):**

Im Wortfragment „-behandler“ ist kein Halbgeviertstrich, sondern ein gewöhnlicher Bindestrich zu setzen (zutreffend zB in Z 17 [§ 17 Abs. 2 Z 3]).

**Zu Z 17 (§ 17 Abs. 2 Z 3):**

Die erweiterte Formulierung ist unklar; gemeint ist wohl „in Bezug ... und auf die Rücknahme zur Sammlung ...“.

**Zu Z 18 (§ 18 Abs. 3 letzter Satz):**

Für die Formatierung des Satzes ist die Formatvorlage 23\_Satz\_(nach\_Novao) zu verwenden.

**Zu Z 19 (§ 18 Abs. 7):**

Um Missverständnisse dahin, ob es sich um den Abs. 3 des § 18 oder aber des § 19 handelt, zu vermeiden, wird eine Änderung der Wortstellung zur Erwägung gestellt. Auch könnte es „eines Registers“ statt „des Registers“ heißen.

**Zu Z 20 (§ 21 Abs. 3):**

Statt „weder Abfälle übernommen, noch Abfälle übergeben“ wäre die Formulierung „Abfälle weder übernommen noch übergeben“ vorzuziehen.

**Zu Z 22 (§ 22a Abs. 1 Z 1 lit. b):**

Die Novellierungsanordnung könnte auf „§ 22a Abs. 1 Z 1 lit. b entfällt.“ verkürzt werden.

**Zu Z 23 (§ 22a Abs. 1 Z 1 lit. d, e und f):**

Es wird folgende Vereinheitlichung bei der Formulierung der Novellierungsanordnungen zur Erwägung gestellt:

*In § 22a Abs. 1 Z 1 wird der Ausdruck „, und“ am Ende der lit. d durch einen Strichpunkt ersetzt; der Strichpunkt am Ende der lit. e wird durch das Wort „und“ ersetzt; folgende lit. f wird angefügt:*

**Zu Z 27 (§ 24a Abs. 2 Z 5):**

Nach dem Gliedsatz „die erwerbsmäßig Produkte abgeben“ ist ein Beistrich zu setzen.

Ein präzisierendes Tatbestandselement sollte nicht, wie aber hier in lit. a, in Klammer gesetzt werden.

**Zu Z 28 (§ 24a Abs. 2 Z 9 bis 11):**

Die Novellierungsanordnung ist unvollständig:

*In § 24a Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Z 8 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 9 bis 11 werden angefügt:*

**Zu Z 31 (§ 25a Abs. 2 Z 3):**

Da Abs. 2 in sprachlicher Hinsicht insgesamt einen einzigen Satz, mit (in Z 3) eingeschobenen (Halb-)Sätzen, darstellt, wäre der neue letzter Satz der Z 3 nicht als zwischen Satzpunkten stehender eigener Satz darzustellen, sondern – wie der bisherige letzte (Halb-)Satz – vom Vorangehenden lediglich durch einen Strichpunkt und von der nachfolgenden Ziffer durch einen Beistrich abzusetzen.

Im eben erwähnten letzten Satz wäre nicht von „einer geeigneten, genehmigten Betriebsanlage“, sondern von „einer geeigneten genehmigten Betriebsanlage“ zu sprechen, zumal es sich um eine Bezugnahme auf genau diesen zuvor verwendeten Begriff handelt.

Überdies wird angeregt, die Bestimmung im Sinne besserer Lesbarkeit etwa wie folgt zu untergliedern:

- „3. die Lagerung und Behandlung gefährlicher Abfälle in einer geeigneten genehmigten Anlage sichergestellt ist;
- a) jedenfalls hat ein Abfallsammler gefährlicher Abfälle über ein geeignetes genehmigtes Zwischenlager zu verfügen, ein Abfallbehandler gefährlicher Abfälle eine geeignete genehmigte Behandlungsanlage zu betreiben; dies gilt nicht für einen Abfallbehandler, der zulässigerweise vor Ort Sanierungen, wie Asbestsanierungen, Bodenluftabsaugungen oder eine Grundwasserreinigung, durchführt;
- b) erforderlichenfalls kann die Behörde verlangen, dass ein Abfallbehandler nicht gefährlicher Abfälle über eine geeignete genehmigte Behandlungsanlage verfügt; von einer geeigneten genehmigten Behandlungsanlage ist jedenfalls auszugehen, wenn .. umfasst sind.“

**Zu Z 32 (§ 25a Abs. 5a), 33 (§ 25a Abs. 6), 34 (§ 25a Abs. 6a), 35 (§ 25a Abs. 7) und 36 (§ 25a Abs. 8):**

Die Novellierungsanordnungen können folgendermaßen zusammengefasst werden:

*In § 25a werden die Abs. 6 und 7 durch folgende Abs. 5a bis 8 ersetzt:*

**Zu Z 38 (§ 27 Abs. 2 und 3):**

Bei absteigend geordneten Gliederungszitaten richtet sich der Numerus (und übrigens auch das Genus) nach der obersten Gliederungseinheit. Man kann zwar „im Sinn der Abs. 2 und 3 des § 27“ sagen (weil hier das Gliederungszitat eben *nicht* absteigend geordnet ist). Offensichtlich falsch wäre aber „im Sinn der § 27 Abs. 2 und 3“; richtig ist vielmehr „im Sinn des § 27 Abs. 2 und 3“. Diese Regel ist auch bei der Formulierung von Novellierungsanordnungen zu beachten. Es sollte daher „§ 27 Abs. 2 und 3 lautet:“ heißen.

**Zu Z 39 (§ 37 Abs. 2):**

In Z 3a sollte es „[...] gemäß der Abfallverzeichnisverordnung [...]“ heißen und ist nach „BGBl. II Nr. 498/2008“ ein Beistrich zu setzen. In Z 4 ist der Langtitel des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen, BGBl. I Nr. 127/2013, nicht anzuführen.

**Zu Z 40 (§ 37 Abs. 4 Z 3):**

Es sollte „§ 37 Abs. 4 Z 3 entfällt.“ heißen.

**Zu Z 41 (§ 37 Abs. 4 Z 9):**

Vgl. die Anmerkung zu Z 28 (§ 24a Abs. 2 Z 9 bis 11) sinngemäß.

**Zu Z 53 (§ 78 Abs. 17):**

Es sollte „§§ 119 ff des ...gesetzes“ lauten (LRL 136).

**Zu Z 54 (§ 78 Abs. 23) und 55 (§ 78 Abs. 24 und 25):**

Vgl. die Anmerkung zu Z 32 (§ 25a Abs. 5a), 33 (§ 25a Abs. 6), 34 (§ 25a Abs. 6a), 35 (§ 25a Abs. 7) und 36 (§ 25a Abs. 8) sinngemäß.

Auch hier sollte es jeweils „§§ 119 ff des ...gesetzes“ lauten (LRL 136), und zwar ohne nachfolgenden Beistrich.

In Abs. 25 hätte es statt „dieses Bundesgesetzes“ vielmehr „des Bundesgesetzes“ zu heißen.

**Zu Z 56 (§ 79 Abs. 1 Z 7) und 57 (§ 79 Abs. 2 Z 6):**

Auf das Fehlen von – geschützten – Leerschritten in den Ausdrücken „Abs.1“ und „Abs.2“ wird aufmerksam gemacht.

Im Übrigen könnten auch diese Novellierungsanordnungen zusammengefasst werden:

*In § 79 Abs. 1 Z 7 und Abs. 2 Z 6 wird jeweils nach der Wortfolge [...].*

**Zu Z 59 (§ 79 Abs. 3 Z 1):**

Da sich § 13m Abs. 1 und 2 an verschiedene Personen richten, sollte es wohl „§ 13m Abs. 1 oder 2“ lauten (ebenso Entfall der zweiten Anführung der Abkürzung „Abs.“).

**Zu Z 61 (§ 87a Abs. 2):**

Statt „getroffenen Bescheides“ heißt es richtig „erlassenen Bescheides“.

**Zu Z 63 (§ 89 Z 3 lit. e):**

In der Novellierungsanordnung muss es statt „lit e)“ richtig „lit. e“ heißen.

**Zu Z 64 (§ 89a):**

Statt „BGBl. 1“ heißt es richtig „BGBl. I“ (siehe ebenso § 91 Abs. 39 und 40). Die genannte Richtlinie wurde überdies durch die Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1, aufgehoben.

**Zu Z 65 (§ 91 Abs. 39 und 40):**

Es sollte geprüft werden, ob die Absatzbezeichnungen korrekt sind.



Es sollte auch das Inkrafttreten der Überschriften erwähnt werden.

Fraglich ist, ob man Gliederungseinheiten unterhalb der Absatzebene (also Ziffern, literae und sublitterae) in der Inkrafttretensbestimmung jedenfalls unerwähnt lassen sollte.

#### **IV. Zu den Materialien**

##### **Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:**

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)). Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

In der dritten Zeile des Abschnittes „Zur AWG-Rechtsbereinigung“ sollte es „der Bundesländer“ lauten.

##### **Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:**

Auf den Tippfehler „Gesetztes“ in den Erläuterungen zu § 13l wird aufmerksam gemacht.

##### **Zum Vorblatt und zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:**

Es bedürfte einer näheren (aber nicht vorhandenen) Erläuterung, warum die durch § 13m eingeführte neue Informationspflicht für Unternehmer keine Belastung auslöst (ausgewiesen „0“).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

6. Mai 2019

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Dr. Karl IRRESBERGER

Elektronisch gefertigt

